

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 1954

Nummer 56

| Datum     | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                          | Seite |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 27. 8. 54 | Verordnung über die Zustimmung zur Anrechnung von Vordienstzeiten auf das Besoldungs- und Diätendienstal-<br>ter der Beamten der Gemeinden, Ämter und Landkreise                                                                                | 297   |
| 26. 8. 54 | Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit des Amtes Pelkum, Landkreis Unna                                                                                                                                                             | 297   |
| 18. 8. 54 | Verordnung NW PR Nr. 9/54 über Regelung der Krankenhaus-Pflegesätze                                                                                                                                                                             | 297   |
| 24. 8. 54 | Verordnung NW PR Nr. 7/54 über die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlen-<br>briketts und Braunkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen Niedersachsen und dem rheinischen Braunkohlenrevier | 299   |
| 15. 7. 54 | Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Minderer Kreis-<br>bahnen; 2. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 24. Dezember 1912                                                          | 300   |
| 29. 7. 54 | Bekanntmachung der zur Vertretung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz berechtigten Mitglieder des Vorstandes und<br>der Geschäftsführung                                                                                                | 300   |
| 12. 8. 54 | Bekanntmachung einer Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westfalen in<br>Münster (Westf.) (§ 26 Abs. 5 WO-Sozialvers.)                                                                                | 301   |
| 31. 8. 54 | Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis                                                                                                                                                           | 301   |

## Verordnung über die Zustimmung zur Anrechnung von Vor- dienstzeiten auf das Besoldungs- und Diätendienst- alter der Beamten der Gemeinden, Ämter und Landkreise.

Vom 27. August 1954.

Auf Grund der §§ 6 Abs. 3 und 15 Abs. 4 des Landes-  
besoldungsgesetzes vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162 ff.)  
wird verordnet:

### § 1

Die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde in den  
Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 und des § 15 Abs. 4 Satz 3  
des Landesbesoldungsgesetzes wird für die Beamten der  
Gemeinden, Ämter und Landkreise den Regierungspräsi-  
denten übertragen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung  
in Kraft.

Düsseldorf, den 27. August 1954.

Der Innenminister des Landes  
Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1954 S. 297.

## Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit des Amtes Pelkum, Landkreis Unna.

Vom 26. August 1954.

Auf Grund des § 1, Absatz 2 des Gesetzes über bau-  
polizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (Ge-  
setzsamm. S. 491) übertrage ich die Zuständigkeit für die  
Erteilung der bauaufsichtlichen Erlaubnis (Baugenehmi-  
gung) und die bauaufsichtlichen Abnahmen unter dem  
Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung vom 1. Oktober  
1954 für das Gebiet des Amtes auf das Amt Pelkum, Land-  
kreis Unna.

Düsseldorf, den 26. August 1954.

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Weyer.

— GV. NW. 1954 S. 297.

## Verordnung NW PR Nr. 9/54 über Regelung der Krankenhaus-Pflegesätze. Vom 18. August 1954.

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948  
(WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) / 21. Ja-  
nuar 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 232) /  
25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950  
(BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich  
aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der ge-  
werblichen Wirtschaft vom 17. Januar 1952 (BGBl. I S. 7)  
ergebenden Fassung wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Krankenanstalten im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Anstalten, in denen Kranke untergebracht und ver-  
pflegt werden und in denen durch ärztliche Hilfe-  
leistung erstrebt wird, Krankheiten, Leiden oder  
Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu  
lindern,

b) Entbindungsanstalten.

(2) a) Allgemeine Krankenanstalten sind Anstalten, in  
die Kranke ohne Rücksicht auf die Art ihrer Er-  
krankung aufgenommen werden.

b) Sonderkrankenanstalten sind Anstalten, in die  
Kranke mit bestimmten Krankheiten oder in be-  
stimmten Altersstufen aufgenommen werden.

(3) Krankenanstalten im Sinne dieser Verordnung sind  
nicht Anstalten, die mit den naturgegebenen Mitteln  
von natürlichen Quellen, Klima usw. Heilung erstre-  
ben, auch wenn diese Anstalten unter ärztlicher Lei-  
tung stehen (Sanatorien).

(4) Sozialversicherungsträger im Sinne dieser Verordnung  
sind die Krankenkassen nach § 225 RVO., die See-  
krankenkassen, die Knappschaften, die Ersatzkassen,  
die Landesversicherungsanstalten, die Träger der ge-  
setzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossen-  
schaften) sowie die Fürsorgeverbände, die den Sozial-  
versicherungsträgern gleichgestellt werden.

### § 2

#### Gruppenordnung

Die Krankenanstalten werden nach der von ihnen ge-  
währleisteten ärztlichen Versorgung und ihrer medizi-  
nisch-technischen Einrichtung in folgende Gruppen ein-  
geteilt:

## (1) Gruppe S 1

Krankenanstalten mit medizinischen Akademien;

## (2) Gruppe S 2

Große Krankenanstalten von übergeordneter Bedeutung mit einer größeren Zahl von Fachabteilungen mit hauptberuflich angestellten leitenden Ärzten und allen modernen medizinisch-technischen Einrichtungen, die nach ihrer ärztlichen Besetzung und medizinisch-technischen Ausstattung erheblich über dem Durchschnitt der Krankenanstalten der Gruppe A 1 stehen;

## (3) Gruppe A 1

Allgemeine Krankenanstalten mit

- wenigstens je einer Fachabteilung für Chirurgie und für innere Medizin, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden,
- wenigstens zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten,
- guter medizinisch-technischer Ausstattung, vor allem aseptischem und septischem Operationsraum, eigenem Laboratorium, Röntgeneinrichtung für Diagnostik, Einrichtungen zur physikalischen Therapie,

gleichwertige Sonderkrankenanstalten.

## (4) Gruppe A 2

- Allgemeine Krankenanstalten mit wenigstens einem hauptberuflich angestellten Facharzt für Chirurgie oder innere Medizin, einem zugelassenen Facharzt für innere Medizin bzw. Chirurgie und wenigstens einem weiteren angestellten oder zugelassenen Facharzt;
- allgemeine Krankenanstalten mit je einem hauptberuflich angestellten Facharzt für Chirurgie und innere Medizin ohne weitere Fachärzte;

gleichwertige Sonderkrankenanstalten.

Die erforderliche medizinisch-technische Ausstattung muß der Gruppe A 1 entsprechen.

## (5) Gruppe A 3

Allgemeine Krankenanstalten mit

- wenigstens einem zugelassenen Facharzt für Chirurgie oder innere Medizin oder Gynäkologie und zugelassenen praktischen Ärzten,
- wenigstens folgender medizinisch-technischer Ausstattung:

Einem Operationsraum bzw. einem Untersuchungszimmer für den Internisten, Röntgeneinrichtung für Diagnostik sowie Einrichtungen zur physikalischen Therapie;

gleichwertige Sonderkrankenanstalten.

## (6) Gruppe A 4

Krankenanstalten mit regelmäßiger ärztlicher Versorgung, die den Anforderungen der Gruppen A 1 bis A 3 nicht entsprechen.

## § 3

## Verfahren bei der Eingruppierung.

- Die Eingruppierung der Krankenanstalten erfolgt durch einen Ausschuß, der aus sechs Mitgliedern besteht, von denen je drei von der Arbeitsgemeinschaft der Sozialversicherungsträger und von der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen gestellt werden. Über die Anträge, die an die Preisbildungsstelle zu richten sind, hat der Eingruppierungsausschuß innerhalb eines Monats zu entscheiden und der Preisbildungsstelle zu berichten.
- Benachbarte Krankenanstalten, die die gleiche Aufgabe zu erfüllen haben und sich hinsichtlich des ärztlichen Dienstes und der medizinisch-technischen Ausstattung nicht sehr unterscheiden, sind zunächst in die gleiche Gruppe einzustufen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Sonderkrankenanstalten, kann der Eingruppierungsausschuß von der Gruppenordnung abweichen und auch in begründeten Ausnahmefällen Zuschläge zu den Höchstsätzen oder Abschläge von ihnen festsetzen.

- Kommt in dem Ausschuß eine Einigung über die Eingruppierung der Krankenanstalten nicht zustande, so entscheidet die Preisbildungsstelle hierüber endgültig.

- Eine von der Preisbildungsstelle eingruppierte Krankenanstalt kann durch den Ausschuß nicht in eine niedrigere Gruppe eingestuft werden. Kommt der Ausschuß zu der Auffassung, daß die bisherige durch die Preisbildungsstelle vorgenommene Einstufung nicht gerechtfertigt erscheint, so kann er der Preisbildungsstelle die Gründe hierfür mitteilen. Der Preisbildungsstelle obliegt dann die Entscheidung.

## § 4

## Pflegehöchstsätze

- Als Pflegehöchstsätze, die unter, aber nicht überschritten werden dürfen, werden in der 3. Klasse für die unter § 1 (3) angeführten Versicherungsträger festgesetzt:

| In der Gruppe. | DM   |
|----------------|------|
| S 1            | 9,75 |
| S 2            | 9,40 |
| A 1            | 9,10 |
| A 2            | 8,30 |
| A 3            | 7,60 |
| A 4            | 7,15 |

- Für Tuberkulosekranke kann ein Zuschlag von 0,75 DM und für Infektionskranke ein Zuschlag von 0,50 DM je Pflegetag berechnet werden.

- Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (einschl. der kranken Säuglinge) beträgt der Pflegehöchstsatz in der 3. Klasse  $\frac{1}{3}$  des Pflegehöchstsatzes für Erwachsene der 3. Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM. Soweit der Kinderpflegesatz bisher über  $\frac{1}{3}$  des Pflegesatzes für Erwachsene betrug, verbleibt es hinsichtlich des Pflegesatzes für Kinder bei dem bisherigen Verhältnis.

- Für gesunde Säuglinge beträgt der Pflegehöchstsatz  $\frac{1}{3}$  des Pflegehöchstsatzes für Erwachsene der 3. Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM.

- Für Begleitpersonen beträgt der Pflegehöchstsatz in der 3. Klasse  $\frac{2}{3}$  des Pflegehöchstsatzes für Erwachsene der 3. Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM.

- Soweit die ärztliche Leistung bei einzelnen Krankenanstalten nicht pauschal abgesehen ist, ermäßigen sich die Pflegehöchstsätze um 0,90 DM je Pflegetag. Dies gilt nicht für Gutachten-Fälle.

- Bei Entbindungen kann für die Mütter der Pflegehöchstsatz in der 3. Pflegeklasse für Erwachsene und für den Säugling  $\frac{1}{3}$  dieses Satzes, aufgerundet auf volle 0,05 DM, berechnet werden.

## § 5

## Nebenkosten

- Zu den Pflegehöchstsätzen des § 4 (1) können an Nebenkosten besonders berechnet werden:

- serologische, bakteriologische und quantitative Untersuchungen sowie pathologische Gewebsuntersuchungen und Tierversuche;
- Salvarsane und ähnliche AS-Präparate, Heilsera und Vaccine, Antibiotica, Leberpräparate zur Injektion und Implantation, Goldpräparate, Hormonpräparate zur Injektion und Implantation sowie Insulin, Sulfonamide (bei stoßweiser Anwendung), Blutersatzmittel, Kontrastmittel außer Bariumsulfat, sonstige besonders teure Heilmittel;
- Röntgentiefentherapie, Radium- und Thoriumbehandlung;
- Blutspendevergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen;
- Schienenverbände bei Kieferbrüchen, Knochen-nagelung;
- sonstige besonders teure diagnostische und therapeutische Verfahren.

## § 6

**Beobachtungskranke**

Beobachtungskranke sind solche Kranke, die nicht zur Heilbehandlung, sondern zur Feststellung einer Krankheitsart unter ausdrücklichem Hinweis darauf eingewiesen werden und nicht länger als 5 Werktage, bei Nervenkranken nicht länger als 8 Werktage, im Krankenhaus verbleiben. Für Beobachtungskranke können neben dem Pflegehöchstsatz und den gemäß obigen Bestimmungen besonders in Rechnung zu stellenden Nebenkosten auch die Sachkosten der Röntgendiagnostik sowie die Sachkosten der sonstigen besonders teuren Untersuchungen gesondert berechnet werden.

## § 7

**Aufnahme- und Entlassungstag**

Für den Aufnahme- und Entlassungstag kann je der volle Pflegesatz berechnet werden.

## § 8

**Regelung für selbstzahlende Kranke**

- (1) Die Bestimmungen der §§ 4, 6 und 7 finden auch Anwendung auf selbstzahlende Kranke der 3. Pflegeklasse mit der Maßgabe, daß nicht nur die im § 5 angeführten, sondern auch alle übrigen Nebenkosten berechnet werden können.
- (2) In der 2. Pflegeklasse können 50%, in der 1. Pflegeklasse 100% Aufschlag auf die gemäß §§ 4, 6 und 7 festgesetzten Pflegehöchstsätze berechnet werden. Die Regelung des Abs. 1 gilt entsprechend. Die Arztgebühr kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

## § 9

**Geltungsbereich**

Die in dieser Verordnung getroffene Regelung bezieht sich auf alle Krankenhäuser, die keine Abkommen mit der Arbeitsgemeinschaft der Sozialversicherungsträger Westfalens im Rahmen der westfälischen Gruppenordnung getroffen haben. Die Preisbildungsstelle kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

## § 10

**Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175) geahndet.

## § 11

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Runderlasse NRW PR Nr. 3/50 vom 27. März 1950 (MBl. NW S. 262), NRW PR Nr. 7/51 vom 30. Oktober 1951 (MBl. NW S. 1255), NW PR Nr. 4/53 vom 15. April 1953 (MBl. NW S. 594) und NW PR Nr. 6/54 vom 6. Juli 1954 außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. August 1954.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Middelhauve.

— GV. NW. 1954 S. 297.

**Verordnung NW PR Nr. 7/54**

**über die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts und Braunkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen, Niedersachsen und dem rheinischen Braunkohlenrevier.**  
Vom 24. August 1954.

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. I S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der ge-

werblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

## § 1

Die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise des Kohleneinzelhandels für alle Sorten Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts und Braunkohlenbriketts hat nach dem dieser Verordnung beigefügten Kalkulationsschema zu erfolgen.

## § 2

Als Einkaufspreis gelten die von den zuständigen Stellen bekanntgemachten Listenpreise frei Waggon ab Zeche einschließlich Montan-Ausgleichsumlage und Qualitätszuschlägen. Saison-Zu- und Abschläge sind in absoluter Höhe je 50 kg dem nach dem Kalkulationsschema errechneten Kleinverkaufshöchstpreis zuzuschlagen bzw. abzusetzen. Die Bergarbeiterwohnungsbauabgabe gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865) ist in absoluter Höhe je 50 kg gesondert zu berechnen und auszuweisen.

In die Einkaufspreise dürfen bei Bezügen im Landabsatz die in den einzelnen Revieren bestehenden Landabsatzgebühren nicht mit einbezogen werden; sie finden ihre Abgeltung gemäß § 6.

## § 3

Bei der Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise ist vom Bahnbezugsweg, d. h. unter Zugrundelegung der Bahnfracht, auszugehen. Für die Errechnung der Bahnfrachten werden folgende Zechenversandstationen als Frachtbasisorte festgesetzt:

| Revier       | Brennstoffart   | Zechnversandstation |
|--------------|-----------------|---------------------|
| Ruhr         | Fettkohlen      | Gelsenkirchen       |
|              | Gasflammkohlen  | "                   |
|              | Gaskohlen       | "                   |
|              | EBkohlen        | Essen-Rüttenscheid  |
|              | Koks            | Geisenkirchen       |
|              | Schlammkohlen   | "                   |
|              | Magerkohlen     | Essen-Rüttenscheid  |
| Aachen       | Anthrazitkohlen | "                   |
|              | Fettkohlen      | Kohlscheid          |
|              | EBkohlen        | "                   |
|              | Magerkohlen     | "                   |
|              | Anthrazitkohlen | "                   |
|              | Koks            | "                   |
|              | Schlammkohlen   | "                   |
| Obernkirchen | Fettkohlen      | Obernkirchen        |
|              | Magerkohlen     | "                   |
|              | Koks            | "                   |
| Ibbenbüren   | Fettkohlen      | Esch/Westf.         |
|              | Magerkohlen     | "                   |
| Rhein        | Braunkohlen     | Frechen             |

Als Empfangsstationen gelten die von den Bezirksregierungen — Preisüberwachungsstellen — für die einzelnen Preisgebiete bestimmten Bahnstationen.

Etwaige Kleinbahnfrachten und Übergangsgebühren, die beim Übergang von der Bundesbahn auf die Kleinbahn, oder umgekehrt, entstehen, können berücksichtigt werden.

## § 4

Als Anfuhrkosten von der Empfangsstation zum Händlerlager dürfen im Höchstfalle berechnet werden

- a) bei Anfuhr im ebenen Gelände  
bis zu 3 km . . . . . 4,— DM je Tonne,  
für jeden weiteren Kilometer . . . 0,60 DM je Tonne,
- b) bei Anfuhr im bergigen Gelände  
bis zu 2 km . . . . . 4,00 DM je Tonne,  
für jeden weiteren Kilometer . . . 0,90 DM je Tonne.

## § 5

Zur Bestimmung der Betriebskosten werden folgende Ortsklassen gebildet:

- Ortsklasse I — Gemeinden mit mindestens 100 000 Einwohnern.
- Ortsklasse II — Gemeinden mit 10 000 bis 99 999 Einwohnern.
- Ortsklasse III — Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern.

Als Betriebskosten gelten folgende Höchstsätze:

Ortsklasse I 7,— DM je Tonne,  
Ortsklasse II 6,— DM je Tonne,  
Ortsklasse III 5,50 DM je Tonne.

### § 6

In Landabsatzgebieten bis zu 50 km Entfernung in Bahnkilometern zwischen Frachtbasisort und Empfangsstation kann bei einem Landabsatzbezugsanteil von 50% und mehr wegen der in dieser Zone bestehenden Frachtunterschiede ein Ausgleichszuschlag berechnet werden.

Er beträgt bei Entfernungen

von 11 — 25 km 50% der Landabsatzgebühr,  
von 26 — 50 km 100% der Landabsatzgebühr.

Bei Entfernungen unter 11 km kann ein Ausgleichszuschlag nicht berechnet werden.

### § 7

Örtliche Zuschläge für Zulieferungen ab Händlerlager werden von dieser Verordnung nicht berührt.

### § 8

Die auf Grund des Kalkulationsschemas gemäß §§ 2—6 dieser Verordnung vom Kohleneinzelhandel errechneten Kleinverkaufshöchstpreise sind vor Einführung der zuständigen Bezirksregierung — Preisüberwachungsstelle — in 3facher Ausfertigung bekanntzugeben.

### § 9

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) geahndet.

### § 10

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlaß NW PR Nr. 5/54 über die Regelung der Verbraucherpreise des Kohleneinzelhandels im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. März 1954 (MBl. NW S. 558) außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. August 1954.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Middelha uve.

### Anlage.

#### Kalkulationsschema

für die Errechnung der Kleinverkaufspreise für Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts.

DM je to

1. Einkaufspreis (ab Zeche frei Waggon)
2. Frachten  
Bahnhof einschließlich Kleinbahnfrachten und Übergangsgebühren
3. Ausgleichszuschlag gemäß § 6 der VO NW PR Nr. 7/54
4. Preis frei Empfangsstation
5. Anfuhrkosten bis zum Händlerlager  
4,— DM/to
6. Preis frei Händlerlager
7. Gewichtsverluste  
für Anthrazitkohlen, Magerkohlen und Eiformbriketts 4% v. Ziff. 6)  
für alle übrigen Steinkohlensorten und Stückbriketts 3% v. Ziff. 6)  
für Koks und Braunkohlenkoks 1,5% v. Ziff. 6)  
für Braunkohlenbriketts, Braunkohle und Braunkohlenerzeugnisse 6% v. Ziff. 6)

### 8. Allgemeine Betriebskosten

Ortsklasse I 7,— DM je to  
Ortsklasse II 6,— DM je to  
Ortsklasse III 5,50 DM je to

### 9. Selbstkostenpreis

### 10. Kalkulatorischer Gewinn

Kapitalverzinsung, Unternehmerwagnis und -gewinn 4% v. Ziff. 9)

### 11. Zwischensumme

12. Umsatzsteuer 4,16% v. Ziff. 11)

### 13. Verkaufspreis

ab Händlerlager je to  
ab Händlerlager je Ztr.

— GV. NW. 1954 S. 299.

### Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Mindener Kreisbahnen.

#### 2. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in  
Minden für den Kreis Minden vom 24. Dezember 1912 —  
Nr. 33 I D Fa.

Gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91) genehmige ich hiermit, daß die Gleisanlage der Strecke Kutenhausen—Friedewalde—Wegholm mit einer Spurweite von 1.435 mm ausgebaut wird.

Der Achsdruck der über die Strecke beförderten Fahrzeuge darf bei der zugelassenen Geschwindigkeit von 30 km/Std höchstens 16 to betragen. Zugelassen sind jedoch Omm-Wagen, wenn die Geschwindigkeit der Züge 20 km/Std nicht überschreitet.

Düsseldorf, den 15. Juli 1954.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

In Vertretung:

Prof. Brandt.

— GV. NW. 1954 S. 300.

### Bekanntmachung der zur Vertretung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz berechtigten Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung.

#### A Vorstand:

Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende des Vorstandes und im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter. Abwechselnd für je 1 Jahr führen den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung:

1. Dipl.-Volkswirt Wilhelm Haferkamp, Düsseldorf,
2. Dr. Fritz Reermann, Köln-Mülheim.

#### B Geschäftsführung:

1. Direktor Albrecht Otto Fülle, Düsseldorf (Vorsitzender),
2. Direktor Kurt Henseler, Düsseldorf,
3. Direktor Wilhelm Wessel, Haan/Rhld.

Düsseldorf, den 29. Juli 1954.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.  
Der Vorstand:

Dr. Reermann, Vorsitzender.

— GV. NW. 1954 S. 300.

### Bekanntmachung einer Änderung in der Zusammensetzung des Vor- standes der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.) (§ 26 Abs. 6 WO-Sozialvers.).

Das ordentliche Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Herr Heinrich Voss, Diakon, MdB, in Hamm, Antonistr. 1, hat sein Amt als ordentliches Vorstandsmitglied wegen Arbeitsüberlastung niedergelegt.

In der Sitzung der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen am 22. 4. 1954 wurden gemäß § 26 (2) folgende ordentliche Mitglieder und Stellvertreter gewählt:

Ordentl. Mitglied — Ernst Buttler, geb. 24. 1. 1895, Rentner, Münster (Westf.), Auf der Horst 10,

Erster Stellv. — Else Funke, geb. 27. 10. 1923, Fürsorgerin, Dahl ü.b. Hagen (Westf.), Kamk 177,

Zweiter Stellv. — Heinrich Voss, geb. 20. 1. 1909, Diakon, Hamm, Antonistr. 1.

Die Wahl kann binnen einer Frist von 3 Wochen, gerechnet vom Tage dieser Bekanntmachung an, gemäß § 20 WO-Sozialvers. angefochten werden.

Münster, den 12. August 1954.

Der Vorstand der  
Landesversicherungsanstalt Westfalen:

Dr. Zigan, Vorsitzender.

— GV. NW. 1954 S. 301.

### Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1954

| Aktiva                                                                  |           | (Beträge in 1000 DM)                      |    | Passiva                                   |           |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------|-------------------------------------------|----|-------------------------------------------|-----------|
|                                                                         |           | Veränderungen gegen-<br>über der Vorwoche |    | Veränderungen gegen-<br>über der Vorwoche |           |
| Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)                                | —         | 356 744                                   | —  | 317 764                                   | —         |
| Postscheckguthaben                                                      | —         | 3                                         | —  | 1                                         | —         |
| Inlandswechsel                                                          | —         | 253 096                                   | —  | 21 412                                    | —         |
| Wertpapiere                                                             |           |                                           |    |                                           |           |
| a) am offenen Markt                                                     |           |                                           |    |                                           |           |
| gekauft                                                                 | 2 702     |                                           | —  |                                           |           |
| b) sonstige                                                             | 73        | 2 775                                     | —  |                                           |           |
| Ausgleichsforderungen                                                   |           |                                           |    |                                           |           |
| a) aus der eigenen Um-                                                  |           |                                           |    |                                           |           |
| stellung                                                                | 593 804   |                                           | +  | 1                                         |           |
| b) angekaufte                                                           | 13 766    | 607 570                                   | —  |                                           |           |
| Lombardforderungen gegen                                                |           |                                           |    |                                           |           |
| a) Wechsel                                                              | 326       |                                           | —  | 325                                       |           |
| b) Ausgleichsforderungen                                                | 4 514     |                                           | —  | 5 158                                     |           |
| c) sonstige Sicherheiten                                                | 5 490     | 10 330                                    | —  | 6 013                                     | — 10 846  |
| Beteiligung an der BdL                                                  | —         | 28 000                                    | —  |                                           |           |
| Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem                           | —         | 602                                       | —  |                                           | 602       |
| Sonstige Vermögenswerte                                                 | —         | 52 307                                    | —  |                                           | 1 441     |
|                                                                         |           | 1 341 427                                 |    |                                           | 305 173   |
| Grundkapital                                                            | —         | 65 000                                    | —  |                                           |           |
| Rücklagen und Rückstellungen                                            | —         | 103 909                                   | —  |                                           |           |
| Einlagen                                                                |           |                                           |    |                                           |           |
| a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) | 951 170   |                                           | —  | 294 684                                   |           |
| b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern                    | 255       |                                           | +  | 21                                        |           |
| c) von öffentlichen Verwaltungen                                        | 46 883    |                                           | —  | 5 032                                     |           |
| d) von Dienststellen der Besatzungsmächte                               | 8 820     |                                           | —  | 2 987                                     |           |
| e) von sonstigen inländischen Einlegern                                 | 63 478    |                                           | —  | 5 378                                     |           |
| f) von ausländischen Einlegern                                          | 74 511    | 1 150 117                                 | +  | 1 312                                     | — 296 684 |
| Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem                           | —         |                                           | —  |                                           | 8 768     |
| Sonstige Verbindlichkeiten                                              | —         | 22 401                                    | —  |                                           | 279       |
| Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln                          | (150 156) | —                                         | (— | 4 870)                                    | —         |
|                                                                         |           | 1 341 427                                 |    |                                           | 305 173   |

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1954

Reserve-Soil . . . . . 162 603  
Reserve-Ist . . . . . 591 339

Veränderungen gegen-  
über dem Vormonat

— 21 835  
+ 296 132

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 31. August 1954.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart.

Böttcher.

— GV. NW. 1954 S. 301.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.